



3003 Bern
ASTRA; Bri

POST CH AG

Stadt Zürich
Schutz & Rettung
z.Hd.v. Hanspeter Fehr
Weststrasse 4
8036 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ASTRA-A-2A3E3401/2
Sachbearbeiter/in: Marijana Brasnjić
Ittigen, 19. Oktober 2020

Rechtliche Möglichkeiten für das Befahren von Lastwagenfahrverboten im Rahmen von nicht dringlichen Dienstfahrten

Sehr geehrter Herr Fehr

Sie haben uns an der telefonischen Besprechung vom 23. September 2020 dargelegt, dass die geänderte Bedeutung des Signals «Verbot für Lastwagen» (2.07) die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehr erschweren könne, da ab 1. Januar 2021 auch die schweren Arbeitsmotorwagen der Feuerwehr von diesem Signal erfasst sein werden, soweit sie sich nicht auf einer dringlichen Einsatzfahrt befinden. Gerne stellen wir Ihnen wie besprochen unsere Einschätzung schriftlich zu.

Grundsätzlich werden die Aufgaben der Feuerwehr durch die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden festgelegt. Dabei werden in der Regel auch Übungsfahrten geregelt. Soweit die Angehörigen der Feuerwehr so handeln, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, handeln sie rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz wie dem Strassenverkehrsgesetz mit Strafe bedroht ist.

Damit verhält sich die Situation ähnlich wie bei Polizeibehörden. Auch diese müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf nicht dringlichen Fahrten gegen Verkehrsanordnungen verstossen und bleiben dabei straffrei (gesetzlich erlaubte Handlung).

Ein Problem für die Feuerwehr kann dann entstehen, wenn sie Aufgaben wahrnimmt, die ihnen nicht gesetzlich übertragen oder erlaubt werden. Für solche Aufgaben kann sie sich nicht auf den Rechtfertigungstatbestand der gesetzlich erlaubten Handlung berufen. Wird für die Wahrnehmung solcher Aufgaben ein Fahrverbot missachtet, bleibt die Lenkerin oder der Lenker nach unserer Einschätzung in folgenden Fällen straffrei:

- Wenn für die betreffende Fahrt eine Ausnahmeregelung vorhanden ist. Bei der Anordnung eines Fahrverbots muss die Behörde jeweils prüfen, ob Ausnahmen eingeräumt werden müssen (z.B. mittels Zusatztafel oder Ausnahmegewilligung).

Bundesamt für Strassen ASTRA
Marijana Brasnjić
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 74098, Fax +41 58 464 29 19
marijana.brasnjic@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



- Wenn die Fahrt auf Weisung der Polizei erfolgt. Weisungen der Polizei gehen den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.
- Wenn die Fahrt erfolgt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten und dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden (Notstandshilfe).

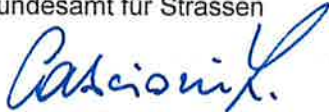
Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass sich die geänderte Signalbedeutung nicht negativ auf die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr auswirkt und sehen keinen Handlungsbedarf, die Bedeutung des Signals «Verbot für Lastwagen» erneut zu modifizieren. Wir hoffen, dass Sie diese Einschätzung nachvollziehen können.

Wir werden die Auswirkungen dieser signalisationsrechtlichen Neuerung ab dem 1. Januar 2021 beobachten. Sollten sich in der Praxis wider Erwarten Schwierigkeiten abzeichnen, sind wir selbstverständlich dazu bereit, nach Lösungen zu suchen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Lorenzo Cascioni
Abteilung Strassenverkehr
Vizedirektor, Abteilungschef

Herr
Jürg Röthlisberger
Direktor
Bundesamt für Strassen ASTRA
CH-3003 Bern

Zürich, 1. Dezember 2020

Befahren von Lastwagenfahrverboten im Rahmen von nicht dringlichen Dienstfahrten

Sehr geehrter Herr Direktor

Per 1. Januar 2021 tritt die geänderte Signalisationsverordnung (SR 741.21) in Kraft. Das Signal «Verbot für Lastwagen» erfasst neu neben den schweren Motorwagen zum Sachtransport auch alle schweren Arbeitsmotorwagen. Die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD hatte im Rahmen der betreffenden Vernehmlassung eine Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge beantragt. Diesem Antrag hat der Bundesrat nicht entsprochen.

Herr Lorenzo Cascioni, Vizedirektor des Bundesamts für Strassen, hat sich im Nachgang zu einer telefonischen Besprechung mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 an Herrn Hanspeter Fehr, Direktor von Schutz & Rettung Zürich und Vorstandsmitglied der KSSD mit beratender Stimme, gewandt. In diesem Schreiben legt das Bundesamt für Strassen seine Einschätzung zu den rechtlichen Möglichkeiten für das Befahren von Lastwagenfahrverboten im Rahmen von nicht dringlichen Dienstfahrten dar.

Angehörige der Feuerwehr dürfen Lastwagenfahrverbote gemäss Ausführungen des Bundesamts für Strassen auch auf nicht dringlichen Dienstfahrten befahren und bleiben straffrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- wenn die Fahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erfolgt;
- wenn zum Fahrverbot eine Ausnahmeregelung vorhanden ist (z. B. mittels Zusatztafel oder behördliche Ausnahmegewilligung);

- wenn die Fahrt auf Weisung der Polizei erfolgt;
- wenn die Fahrt erfolgt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten und dadurch höherwertige Interessen gewahrt werden (Notstandshilfe).

Vor diesem Hintergrund können wir Ihrer Auffassung folgen, dass sich die geänderte Signalbedeutung nicht negativ auf die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr auswirkt: Übungseinsätze (solche sind zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr beispielsweise notwendig, um in einer Altstadt oder anderen besonderen örtlichen Verhältnissen die Zufahrt zu trainieren) und weitere nicht dringliche Dienstfahrten (etwa bei Überschwemmungen, Tierrettungen usw.) bleiben zulässig. Dasselbe gilt für Angehörige der Polizei.

Im Namen der KSSD und Namen der Angehörigen unserer städtischen Blaulichtorganisationen danken wir Ihnen für diese Klärungen. Des Weiteren danken wir dem Bundesamt für Strassen für seine Bereitschaft, nach Lösungen zu suchen, falls sich in der Praxis wider Erwarten Schwierigkeiten abzeichnen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin



Sonja Lüthi
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident



Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Beilage: Schreiben ASTRA vom 19. Oktober 2020, Rechtliche Möglichkeiten für das Befahren von Lastwagenfahrverboten im Rahmen von nicht dringlichen Dienstfahrten

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
 - Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
 - alle Mitglieder der KSSD